

BGer 9C_511/2019 vom 19. September 2019

Bundesgericht, 2019-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_511_2019

FR: TF 9C_511/2019 du 19 septembre 2019

IT: TF 9C_511/2019 del 19 settembre 2019

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_511/2019, 9C_512/2019

Urteil vom 19. September 2019

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin,

Gerichtsschreiberin Huber.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführerin,

gegen

Sympany Versicherungen AG, Peter Merian-Weg 4, 4052 Basel,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Krankenversicherung,

Beschwerden gegen die Entscheide des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 28. Juni 2019 (KV.2019.00008 und KV.2019.00009).

Nach Einsicht

in die Entscheide des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 28. Juni 2019,

in die von A._____ dagegen erhobenen Beschwerden vom 17. August 2019

(Poststempel),

in Erwägung,

dass die beiden Verfahren, da es beide Male um die Bezahlung von Mahnspesen und Gebühren gegenüber derselben Krankenkasse geht und ihnen von der gleichen Versicherten wörtlich gleichlautende Beschwerden zugrunde liegen, zu vereinigen und in einem einzigen

Urteil zu erledigen sind, dies ungeachtet des Umstandes, dass zwei separate kantonale Entscheide ergangen sind,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass konkret auf die für das Ergebnis des betreffenden Entscheids massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), während rein appellatorische Kritik nicht genügt (BGE 145 I 26 E. 1.3 S. 30; 140 III 264 E. 2.3 S. 266 mit Hinweisen),

dass die Beschwerden diesen gesetzlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügen, da ihnen nichts entnommen werden kann, was darauf hindeutete, dass die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - qualifiziert unzutreffend (unhaltbar, willkürlich; BGE 140 V 22 E. 7.3.1 S. 39; 135 II 145 E. 8.1 S. 153) oder die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (Art. 95 BGG) sein sollten,

dass namentlich die Einwände der Versicherten, sie sei mit der Höhe der Mahnkosten und Gebühren sowie grundsätzlich mit dem Umstand, dass sie eine Versicherungspflicht habe, nicht einverstanden, der Begründungspflicht vor Bundesgericht in keiner Weise zu genügen vermögen,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerden nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt die Präsidentin:

1.

Die Verfahren 9C_511/2019 und 9C_512/2019 werden vereinigt.

2.

Auf die Beschwerden wird nicht eingetreten.

3.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 19. September 2019

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Pfiffner

Die Gerichtsschreiberin: Huber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.